

# Stadt Burg Stargard



<b>Beschlussvorlage</b>			Beschluss-Nr: 00SV/16/035			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 27.04.2016 Verfasser: Granzow			
<b>Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des B-Plan Nr. 2 "Sannbruch" der Stadt Burg Stargard</b>						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	03.05.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	18.05.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

## Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung soll für das nachfolgende Gebiet, gelegen auf dem Flurstück 2/85 und einer Teilfläche des Flurstückes 2/99 der Flur 2 in der Gemarkung Quastenberg der Bebauungsplan geändert werden und die 6. Änderung des Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von 3.355 m<sup>2</sup>.

## Grenzen des Geltungsbereiches:

- im Norden: private Grünflächen der Wohnbebauung, Flurstücke 2/95, 2/96, 2/98 und 2/99 der Flur 2 der Gemarkung Quastenberg
- im Süden: unbefestigte Freifläche und Zufahrt von der Straße Galgenberg mit dem Flurstück 2/111 der Gemarkung Quastenberg
- im Osten: Gehweg, Teilfläche des Flurstückes 2/99 und Flurstück 2/111 der Flur 2 der Gemarkung Quastenberg
- im Westen: private Grünflächen und Freifläche um Gewässer Am Teufelsbruch mit den Flurstücken 2/94 und 2/111 der Flur 2 der Gemarkung Quastenberg

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt, da für das Plangebiet keine Beeinträchtigungen der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 b genannten Schutzgüter gegeben sind. Eine Vorprüfung oder die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Grund der Gebietsgröße von kleiner als 20.000 m<sup>2</sup> und des geringen Konfliktpotentials nach neuer Rechtslage nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

## Planungsziel :

Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der evangelischen

Kindertagesstätte Johannes durch die Erweiterung der Fläche und des Baufeldes des allgemeinen Wohngebietes zur Errichtung eines zweigeschossigen Neubaus.

**Rechtliche Grundlage:**

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, KV M-V

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Burg Stargard stimmt der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zu und beschließt die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sannbruch“.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

Lorenz  
Bürgermeister

**Anlage:**

Lageplan